



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2024 | Ausgabe 04

Amtsblatt vom 06. Mai 2024

## Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 53. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. März 2024
- Beschlüsse der 54. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 11. April 2024

## Sonstiges

- Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Grumbach
- Öffentlicher Hinweis – Veräußerung von Grundstücken in Grumbach
- Öffentlicher Hinweis – Veräußerung von Grundstücken in Steinbach

# Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die

- Wahl zum Europäischen Parlament
  - Wahl des  Wahl des  Landrats  (Ober-)Bürgermeisters
  - Wahl des  Kreistags  Gemeinde-/Stadtrats  Stadtbezirksbeirats  Ortschaftsrats
- im Stadtbezirk

am

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde  wird in der Zeit vom  bis  während der allgemeinen Öffnungszeiten  im

zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 20 EuWO/§ 8 SächsKomWO). Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
  - Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom  bis , spätestens am  Uhr, bei der Wahlbehörde

Einspruch einlegen, bzw. die Berichtigung verlangen. Der Einspruch /Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes sowie der Europawahlordnung bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum  eine **Wahlbenachrichtigung**. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein  für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/ der  kreisfreien Stadt

für die **Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

## 5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,**Europawahl:**

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 21. Tag vor der Wahl  
19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 16. Tag vor der Wahl  
24.05.2024

versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist, oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Kommunalwahlen:**

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berechtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen bis zum 2. Tag vor der Wahl 07.06.2024 , 18.00 Uhr ;
- von **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.4 **Wahlscheineanträge** können bei Dienststelle, Adresse Stadt Jöhstadt - Meldestelle - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die Europawahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

für die Kommunalwahlen:

- den/die amtlichen Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde / Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen , versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl. - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

8. Sonstiges

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum  
**Jöhstadt, 03.05.2024**





Unterschrift

angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: <u>06.05.2024</u>	im/in der <u>Jöhstädter Amtsblatt</u>

## Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung<sup>i</sup>.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

**Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Frau Maria Seyfert, Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz)**

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten

für die Europawahl der Kreiswahlleiter

**Landratsamt Erzgebirgskreis, Herr Prof. Dr. iur. Haentjens, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,**

für die Kommunalwahlen das

**Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09477 Annaberg-Buchholz**

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

## Bekanntgabe der Beschlüsse der 53. Sitzung des Stadtrates am 07. März 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 556:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 36/44 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

### **Beschluss Nr. 557:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 250,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 03. Mai 2024



A. Zinn  
Bürgermeister



## Bekanntgabe der Beschlüsse der 54. Sitzung des Stadtrates am 11. April 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 558:**

Der Stadtrat beschließt, nach Diskussion im Stadtrat, Beratung in den Ausschüssen und öffentlicher Auslegung nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

### **Haushaltssatzung** Haushaltsplan 2024 Stadtverwaltung Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.188.200,00	EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.469.000,00	EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-280.800,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	424.900,00	EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	444.300,00	EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-19.400,00	EUR
Gesamtergebnis auf	-300.200,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	344.800,00	EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR

veranschlagtes Gesamtergebnis auf	44.600,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.229.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.101.200,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	406.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	506.700,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-100.600,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
	27.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	387.500,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-117.300,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	368.600,00 EUR
festgesetzt.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.020.000,00 EUR

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v. H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 v. H.
für die Grundstücke für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 v. H.
Gewerbsteuer auf	390,00 v. H.

## § 6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 559:**

Die Stadt Jöhstadt verzichtet gemäß § 88b Absatz 2 SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2024.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 560:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Jöhstadt, das Los Ausstattung/ Möblierung des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach an das jeweils wirtschaftlichste Angebot im Rahmen des Budgets „Ausstattung Feuerwehrgerätehaus Steinbach“ zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

**Beschluss Nr. 561:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag mit dem AZ: 00211-2024-71 von Frau Heike Schmidt, Jöhstädter Straße 17 in 09477 Jöhstadt OT Grumbach mit dem Inhalt auf Umnutzung einer Teilfläche des Flurstückes 503 der Gemarkung Grumbach zur Nutzung für den Hundesportverein Grumbach einschließlich Errichtung von 15 Parkplätzen, offener Überdachung, Schuppen, Wildzaun mit 2 Eingangstoren in 09477 Jöhstadt, Jöhstadter Straße 17 der Gemarkung Grumbach, Flurstück 503, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Träger öffentlicher Belange, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	10	0	2	0

**Beschluss Nr. 562:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 140/3 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 563:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 120,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 564:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 252,10 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 03. Mai 2024



A. Zinn  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grumbach

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grumbach haben in ihrer Sitzung am 09. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

<b>Ort:</b>	Saal des Erbgerichtes in Grumbach
<b>Zeit:</b>	18:30 bis 19:30 Uhr
<b>Anwesend:</b>	50 stimmberechtigte Jagdpächter mit einer Gesamtfläche von 287,2348 ha
<b>TOP 1:</b>	Verlesung der Tagesordnung einstimmig
<b>TOP 2:</b>	Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 04.03.2023 einstimmig
<b>TOP 3:</b>	Kassenbericht mit Jahresrechnung 2023 und Vorstellung Haushaltsplan 2024 einstimmig
<b>TOP 5:</b>	Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenprüfers einstimmig
<b>TOP 6:</b>	Verwendung Reinertrag, keine Auszahlung einstimmig

gez. Heß  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grumbach

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis



Bearbeiter/in: Herr Nestler  
Dienstgebäude: Schillerlinde 6  
09496 Marienberg  
Zimmer-Nr.: 306  
Telefon: 03735 601-6208  
Telefax: 03735 601-6220  
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de  
Reg.-Nr.: 0284/24  
Datum: 26.04.2024

## Öffentlicher Hinweis

### Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde der **Entwurf** eines **Überlassungsvertrages** vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Grumbach (Jöhstadt)	312e	1,1753	1,1645 ha Ackerland; 0,0108 ha Weg
	T. v. 559	4,6088	Ackerland
	560	2,1450	0,6500 ha Ackerland; 1,4950 ha Wald
	607	1,9930	1,6100 ha Ackerland; 0,3830 ha Unland
	610	0,2070	0,1152 ha Unland; 0,0918 ha Wald + Weg

Die Genehmigung des Vertragsentwurfs hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **10. Mai 2024** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend un-  
tersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsan-  
sprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsver-  
fahren macht.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02  
BIC WELADED1STB  
UStIDNr DE 260 587 011





Bearbeiter/in: Herr Nestler  
Dienstgebäude: Schillerlinde 6  
09496 Marienberg  
Zimmer-Nr.: 306  
Telefon: 03735 601-6208  
Telefax: 03735 601-6220  
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de  
Reg.-Nr.: 0315/24  
Datum: 29.04.2024

## Öffentlicher Hinweis

### Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde der **Entwurf** eines **Überlassungsvertrages** vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Steinbach (Jöhstadt)	T. v. 62/1	8,0618	7,2423 ha Grünland; 0,5082 ha Wald; 0,3113 ha Weg

Die Genehmigung des Vertragsentwurfs hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **13. Mai 2024** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

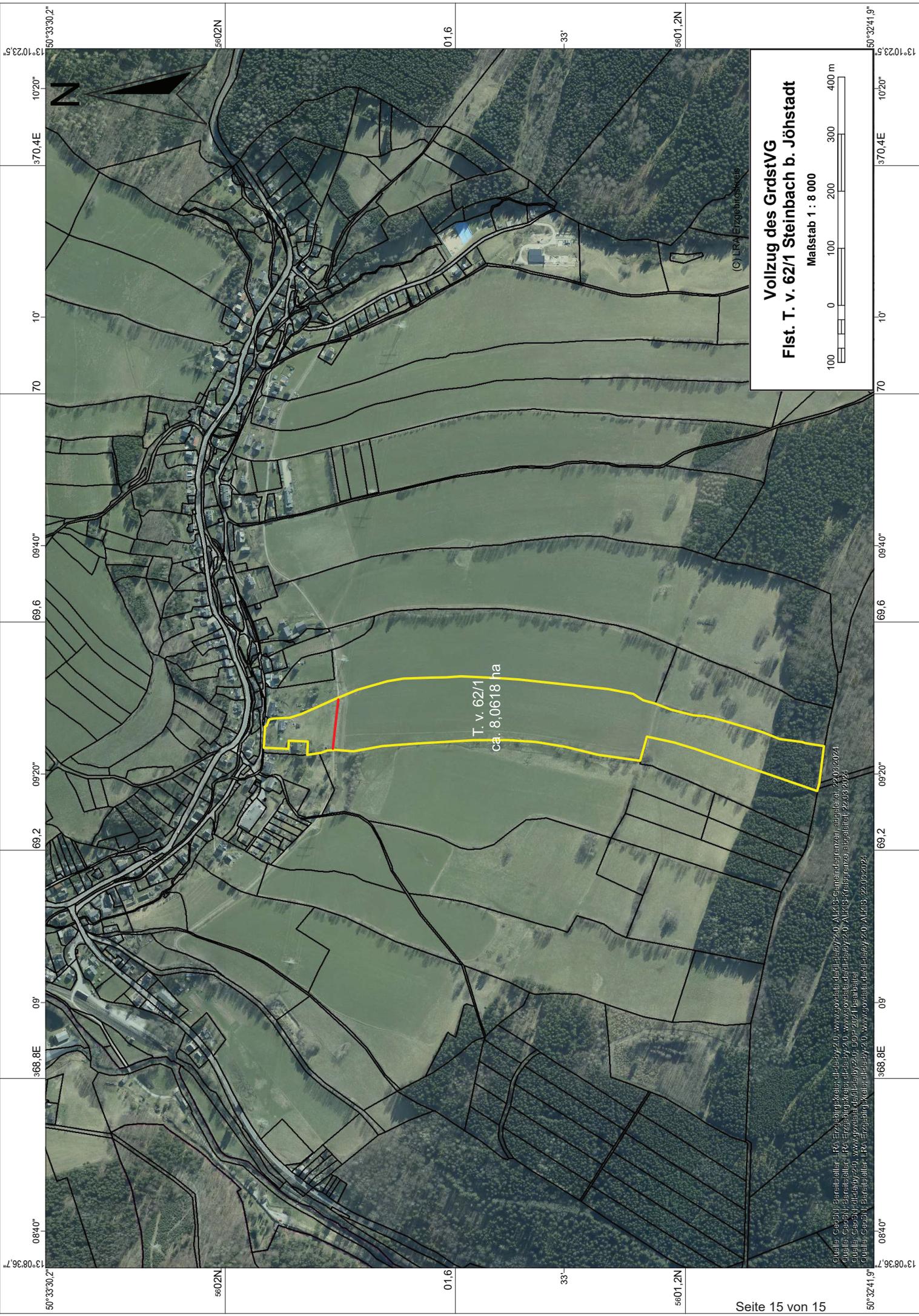
Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsvfahren macht.

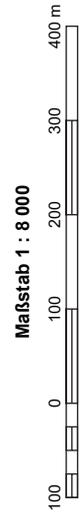
Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02  
BIC WELADED1STB  
UStIDNr DE 260 587 011



**Vollzug des GrdstVG**  
**Flst. T. v. 62/1 Steinbach b. Jöhstadt**  
 Maßstab 1 : 8 000



T. v. 62/1  
 ca. 8,0618 ha

Quelle: GeoSN, Baralteller, LRA, Erzgebirgskreis, dt-date-by:2.0, www.govdata.de/dl-date-by:2.0, ALI/3:Camalidgrenzen, aktualisiert, 22.03.2024  
 Quelle: GeoSN, Baralteller, LRA, Erzgebirgskreis, dt-date-by:2.0, www.govdata.de/dl-date-by:2.0, ALI/3:Kfzgrenzen, aktualisiert, 22.03.2024  
 Quelle: GeoSN, Baralteller, LRA, Erzgebirgskreis, dt-date-by:2.0, www.govdata.de/dl-date-by:2.0, ALI/3:2017, Bearbeitet  
 Quelle: GeoSN, Baralteller, LRA, Erzgebirgskreis, dt-date-by:2.0, www.govdata.de/dl-date-by:2.0, ALI/3:22.03.2024